

**Mitteilungsblatt der
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems**

www.kphvie.ac.at

Nr. 175 vom 26. Juni 2019

**ORANISATIONSPLAN
DER KIRCHLICHEN PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE (KPH) WIEN/KREMS**

Version 2019/20

Genehmigt durch das Rektorat: 29.4.2019

Kenntnisnahme durch das Hochschulkollegium: 23.05.2019

Genehmigt durch den Hochschulrat: 26.06.2019

§ 1 Vorbemerkungen

- (1) Die Organe der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems sind der Hochschulrat, das Rektorat, der Rektor bzw. die Rektorin und das Hochschulkollegium.
- (2) Die Institute der KPH Wien/Krems sind im Sinne von § 16 HG eingerichtet und für die Planung, Organisation und Durchführung des Studien- und Forschungsbetriebs der Hochschule hauptverantwortlich. Die Bestellung der Institutsleiterinnen und Institutsleiter erfolgt durch den Hochschulrat nach Stellungnahme durch den Rektor bzw. die Rektorin, wobei die Betrauung für sechs Institutsleitungen dienstrechtlich von Relevanz ist. Die Institutsleiterinnen und Institutsleiter sind als Dienstvorgesetzte im Rahmen ihrer Förderpflicht für die Personalentwicklung gemeinsam mit dem Rektorat zuständig.
- (3) Die der KPH Wien/Krems angeschlossenen Praxisschulen (PVS Campus Wien-Strebersdorf, PVS Campus Krems-Mitterau und PMS Campus Wien-Strebersdorf) sind katholische Privatschulen im Sinne des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962 idGF. Gemäß § 23 (2) lit. a PrivSchG ist der zuständige Bundesminister zuständige Schulbehörde. Die Praxisschulen nehmen die in § 23 HG normierten Aufgaben wahr.
- (4) Die Institutsleiterinnen und Institutsleiter sowie die Praxisschulleiterinnen und Praxisschulleiter sind gemeinsam mit dem Rektorat und der Geschäftsführung der Hochschulstiftung für eine ordnungsgemäße und effiziente Vollziehung des Budgets im Interesse der Träger bzw. Subventionsgeber verantwortlich.

§ 2 Institute

- a) Institut für Ausbildung in Wien
- b) Institut für Ausbildung in Krems
- c) Institut für Christliche Religion
- d) Institut für Islamische Religion
- e) Institut für Alevitische Religion
- f) Institut für Jüdische Religion
- g) Institut für Buddhistische Religion
- h) Institut für Fort- und Weiterbildung
- i) Institut für Forschung und Entwicklung

§ 3 Rektorat

1. Das Rektorat der KPH Wien/Krems besteht aus einem Rektor bzw. einer Rektorin und drei Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren. Für die dienstrechtliche Stellung von einem der drei Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren findet § 14 (4) HG keine Anwendung.
2. Die Vizektorinnen bzw. Vizerektoren tragen folgende Bezeichnungen entsprechend ihrer Aufgabengebiete:

- a. Vizerektorin bzw. Vizerektor für Lehre
- b. Vizerektorin bzw. Vizerektor für Forschung und Internationales
- c. Vizerektorin bzw. Vizerektor für Religiöse Bildung

§ 4 Aufgabengebiete der Rektoratsmitglieder

Zusätzlich zu den in Statut, Hochschulgesetz sowie der Geschäftsordnung des Rektorats beschriebenen Aufgaben und Pflichten sind den Mitgliedern des Rektorats folgende Aufgabengebiete zugeordnet:

1. Im Verantwortungsbereich des Rektors bzw. der Rektorin befinden sich neben organisationsspezifischen Aufgaben, die Evidenz, das Controlling der Finanzen und des Personals des Bundes, die Stabsstelle Qualitätsmanagement & Evaluation sowie die Stabsstelle Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit. Der Rektor bzw. die Rektorin ist darüber hinaus für die Abstimmung der Tätigkeiten des Rektorats mit der Geschäftsführung der Hochschulstiftung verantwortlich.
2. Im eigenen Verantwortungsbereich des Vizerektors bzw. der Vizerektorin für Lehre befinden sich die Studienabteilung, das Institut für Ausbildung in Wien, das Institut für Ausbildung in Krems, das Institut für Fort- und Weiterbildung (inkl. Zentrum für Weiterbildung) sowie die drei Praxisschulen.
3. Im eigenen Verantwortungsbereich des Vizerektors bzw. der Vizerektorin für Forschung und Internationales befinden sich das Institut für Forschung und Entwicklung, das Internationale Büro sowie die Beratungszentren (Zentren für Schul-, Unterrichts- und Professionsentwicklung). Zusätzlich ist sie bzw. er für die internationalen Beziehungen der Hochschule sowie für die inhaltliche Abstimmung mit dem Leiter bzw. der Leiterin der Bibliothek an den Standorten Wien und Krems verantwortlich.
4. Im eigenen Verantwortungsbereich des Vizerektors bzw. der Vizerektorin für Religiöse Bildung befinden sich das Institut für Christliche Religion, das Institut für Jüdische Religion, das Institut für Islamische Religion, das Institut für Alevitische Religion sowie das Institut für Buddhistische Religion. Ebenso verantwortet sie bzw. er die Hochschulpastoral und das Themenfeld der „Religious Diversity“.
5. Gemeinsam verantwortet das Rektorat die im Hochschulgesetz beschriebenen Aufgaben, die als Stabsstelle definierte „Hochschulentwicklung“ sowie die Profilgebenden Themen und Aktivitäten im Rahmen der Ökumene und der Interreligiosität.

§ 5 Aufgabengebiete der Institute

Die Institute sind verantwortlich für die Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation aller Aspekte des Studienbetriebes.

Sie sind verantwortlich für ein qualitätsvolles Studienangebot in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pädagoginnen und Pädagogen im Sinne einer wissenschaftlich fundierten, forschungsgeleiteten und berufsfeldbezogenen Hochschulbildung.

Alle Institute haben eine interne Kooperationsverpflichtung mit allen Organisationseinheiten der KPH. Insbesondere im Bereich des Personal- und Ressourceneinsatzes sind Abstimmungen zwischen den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Hochschule vorzunehmen. Vor allem im Bereich der jeweiligen Zuständigkeit sind sie für die Umsetzung des Profils der KPH verantwortlich.

Die Förderung

- der wissenschaftlich fundierten, forschungsgeleiteten Lehre,
- der Forschungsaktivitäten der Hochschullehrenden (insbesondere im Rahmen der eingerichteten Fachgruppen),
- der Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs (Beiträge bei Konferenzen und in Fachzeitschriften, Herausgabe von Publikationen) sowie
- der Internationalisierung

ist Kernaufgabe aller Institute.

Die nach § 16 HG eingerichteten Institute sind entsprechend der Zuweisung durch das Rektorat personalführend. Dies beinhaltet die Ziel-, Leistungs- und Ressourcenplanung in Abstimmung mit dem Rektorat sowie der Geschäftsführung der Hochschulstiftung.

Speziell sind folgende grundlegende Aufgaben den Instituten zugewiesen

1. Die Institute für Ausbildung in Wien und Krems sind für die Erstausbildung von Lehrerinnen bzw. Lehrern im Bereich der Primarstufe sowie im Bereich der Sekundarstufe Allgemeinbildung (größtenteils im Verbund Nord-Ost) zuständig. Ebenso sind die beiden Institute zur Zusammenarbeit mit den religions-spezifischen Instituten zuständig und haben Mitverantwortung bei der Erstellung der Fort- und Weiterbildungsangebote.
2. Das Institut für Christliche Religion verantwortet die Organisation des Schwerpunkts in der Primarstufe für katholische Religion (im Bereich der Diözese St. Pölten und Erzdiözese Wien), und österreichweit für evangelische, altkatholische, orthodoxe, orientalisch-orthodoxe und freikirchliche Religion. Ebenso ist das Institut für die Fortbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern der genannten Kirchen verantwortlich.
3. Das Institut für Islamische Religion verantwortet österreichweit die Organisation des Schwerpunkts „Islamische Religion“ in der Primarstufe. Ebenso ist das Institut für die Fortbildung von islamischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern verantwortlich.
4. Das Institut für Alevitische Religion verantwortet österreichweit die Organisation des Schwerpunkts „Alevitische Religion“ in der Primarstufe. Ebenso ist das Institut für die Fortbildung von alevitischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern verantwortlich.

5. Das Institut für Jüdische Religion verantwortet österreichweit die Organisation des Schwerpunkts „Jüdische Religion“ in der Primarstufe. Ebenso ist das Institut für die Fortbildung von jüdischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern verantwortlich.
6. Das Institut für Buddhistische Religion verantwortet österreichweit die Organisation des Schwerpunkts „Buddhistische Religion“ in der Primarstufe. Ebenso ist das Institut für die Fortbildung von buddhistischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern verantwortlich.
7. Das Institut für Fort- und Weiterbildung ist für die Fortbildung von Lehrerinnen bzw. Lehrer aller Gegenstände mit Ausnahme von Religion aller Schularten und -typen im Bereich der Bildungsdirektionen für Wien und für Niederösterreich zuständig. Zusätzlich werden bundesweite Angebote für einzelne Schularten/-typen angeboten. Im Bereich des Instituts ist auch das Zentrum für Weiterbildung (ZfWB) angesiedelt. Das ZfWB führt in Abstimmung mit dem Vizerektor / der Vizerektorin für Lehre Hochschullehrgänge (zT mit Masterabschluss) durch.
8. Das Institut für Forschung und Entwicklung ist für die Umsetzung der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen institutionellen Forschung sowie die dafür notwendige Entwicklung institutioneller Kooperationen zuständig. Es fördert und sichert qualifizierte Entwicklungs- und Forschungsprojekte aller Hochschullehrenden im Sinne einer wissenschaftlich fundierten, forschungsgeleiteten und berufsfeldbezogenen Hochschulbildung an der KPH, im österreichischen Hochschulraum sowie im internationalen Kontext.

§ 6 In-Kraft-Treten

Der Organisationsplan tritt mit dem Datum der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KPH Wien/Krems in Kraft.

Mag. Dr. Christoph Berger, MA
Rektor